

**Bedingungen für die Benutzung des Schwergutumschlagplatzes
am Kai C im Hafen Stuttgart
- gültig ab 01.01.2020 -**

1. Die Hafen Stuttgart GmbH (HSG) betreibt am geographisch linken Ufer des Hafenbeckens 2 vor dem Betriebsgrundstück Am Mittelkai 1 (derzeitiger Mieter ist die Firma Heinrich Mertz Kies- und Sandwerke GmbH & Co. KG) einen Umschlagplatz für Schwergüter (Schwergutumschlagplatz). Der Schwergutumschlagplatz ist über die Straße Am Mittelkai zu erreichen. Es können dort Güter mit einem Stückgewicht bis zu 180 t mit vom jeweiligen Benutzer auf eigene Kosten zu stellenden Mobilkran vom Eisenbahnwagen oder Lkw in Schiff und umgekehrt umgeschlagen werden. Der Schwergutumschlagplatz steht jedem Benutzer zu den unter Ziffer 2 genannten Bedingungen zur Verfügung.

2. Die Benutzung des Schwergutumschlagplatzes bedarf der vorherigen Zustimmung durch die HSG. Das den Schwergutumschlag ausführende Unternehmen hat die Zustimmung unter Beachtung der Ziffer 2.1 bei der HSG zu beantragen. Die HSG kann die Zustimmung von der Erfüllung bestimmter Auflagen über Zeitpunkt und Dauer der Benutzung des Schwergutumschlagplatzes und dergleichen abhängig machen. Das Umschlagsunternehmen unterwirft sich diesen und den folgenden Bedingungen bereits mit der Beantragung der Benutzung.
 - 2.1 Jeder einzelne Umschlag am Schwergutumschlagplatz ist montags-freitags mindestens 48 Stunden vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der HSG unter Angabe nachstehender Einzelheiten anzumelden:
 - 2.1.1 Art des Umschlaggutes.
 - 2.1.2 Gesamtgewicht und Stückgewichte des einzelnen Umschlagauftrags.
 - 2.1.3 Name des Kranunternehmens, das den Umschlag ausführt.
 - 2.1.4 Art des Verkehrsmittels, mit dem die landseitige Zulieferung oder Abholung erfolgt.
 - 2.1.5 Name und europäische Schiffsnummer (ENI-Nummer) des Schiffes aus dem bzw. in das der Umschlag vorgenommen wird.
 - 2.2 Das Umschlagsunternehmen hat die Betriebshaftpflicht für alle mit der Benutzung des Schwergutumschlagplatzes - einschließlich der Zufahrtswege und Eisenbahngleise - zusammenhängenden Vorgänge zu tragen. Außerdem obliegt ihm die uneingeschränkte Haftung für die Wahl der geeigneten Umschlaggeräte und deren Einsatz, beginnend von der Einfahrt zum Schwergutumschlagplatz bis zu dessen Verlassen nach Beendigung des Schwergutumschlages.
 - 2.3 Für die Benutzung und Bereitstellung des Schwergutumschlagplatzes erhebt die HSG von dem Umschlagsunternehmen Ufergeld nach den jeweils geltenden Geschäfts- und Benutzungsbedingungen (GBB; im Internet abrufbar unter www.hafenstuttgart.de).